Schulcampus Röbel/Müritz
Verbundene Regionale Schule
und Gymnasium

SCHULCAMPUS RÖBEL/MÜRITZ

Gotthunskamp 13, 17207 Röbel/Müritz, Tel.: 039931/52202, Fax: 039931/52206, E-mail: info@schulcampus-roebel.de

Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einem Gymnasium zum Schuljahr _____ /_____

für: _____
Name, Vorname

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

_____

Oben genannte(r) Schülerin/ Schüler wird an folgender Schule angemeldet:
***** siehe Rückseite

1. _____

2.***** _____
(für den Fall einer Kapazitätsüberschreitung)

_____ _____
Ort, Datum *Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten*

ANLAGE:
Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres

Zur allgemeinen Rechtslage: siehe Rückseite.

Schulcampus Röbel/Müritz
Verbundene Regionale Schule
und Gymnasium

SCHULCAMPUS RÖBEL/MÜRITZ

Gotthunskamp 13, 17207 Röbel/Müritz, Tel.: 039931/52202, Fax: 039931/52206, E-mail: info@schulcampus-roebel.de

***** Sofern an der unter 1. genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden und somit eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Eingangsklassen durch die oberste Schulbehörde nicht erteilt wird, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG M-V).
Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme nicht nur in der örtlich zuständigen Schule, sondern in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig davon, ist jeder Schüler aufgrund seines Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht, die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V.
Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.